

Wahlbekanntmachung der Wahlleitung

Für die Neuwahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Gemeinde Holdorf (Direktwahl) am Sonntag, 26.05.2019

wird aufgrund des § 45 b Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) Folgendes bekannt gegeben:

Der Rat der Gemeinde Holdorf hat in seiner Sitzung am 28.08.2018 beschlossen, dass die Neuwahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Gemeinde Holdorf am Sonntag, 26.05.2019, von 8:00 bis 18:00 Uhr stattfinden soll.

Ist eine Stichwahl durchzuführen, findet diese am 09.06.2019, ebenfalls von 8:00 bis 18:00 Uhr statt.

I. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens bis zum 08.04.2019, 18:00 Uhr, im Rathaus der Gemeinde Holdorf, Große Straße 19, 49451 Holdorf, Zimmer 16, schriftlich einzureichen.

II. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten.

Die Wahlvorschläge sollen nach amtlichem Muster eingereicht werden. Inhalt und Form der Wahlvorschläge müssen den Vorschriften des § 45 d NKWG und der §§ 32 ff. NKWO entsprechen.

III. Unterschriften für Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der wahlberechtigten Einzelperson oder, bei einem Wahlvorschlag einer nicht wahlberechtigten, aber wählbaren Einzelperson, von dieser Person selbst unterzeichnet sein.

Der Wahlvorschlag muss außerdem von mindestens 54 Wahlberechtigten des zuständigen Wahlgebiets persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Eine wahlberechtigte Person darf für jede Direktwahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; die Gemeinde hat die Wahlberechtigung zu bestätigen. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen. Hat jemand für eine Direktwahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Gemeinde nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind (§ 45 d Abs. 3 NKWG).

Unterschriften sind nicht erforderlich für den bisherigen Amtsinhaber (§ 45 d Abs. 4 NKWG).


Außerdem sind gemäß § 45 d Abs. 4 i.V.m. § 21 Abs. 10 NKWG folgende Parteien, Wählergruppen und Einzelwahlvorschläge von der Verpflichtung zur Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit:

Bürgermeister Dr. Wolfgang Krug, Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU), Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD), BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE), Freie Demokratische Partei (FDP), DIE LINKE.Niedersachsen (DIE LINKE.), Alternative für Deutschland (AfD) Niedersachsen (AfD Niedersachsen)

VI. Wahlanzeige

Parteien, die nicht unter Punkt III. aufgeführt sind, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie gemäß § 22 Abs. 1 NKWG bis zum 25.02.2019 der Niedersächsischen Landeswahlleiterin, Lavesallee 6, 30169 Hannover ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

Holdorf, den 21.01.2019


Heiner Themann, Allg. Vertreter des Bürgermeisters
(Wahlleiter)